

Abschrift

Finanzgericht Berlin

Az.: 2 K 5265/97

19/4/01



FINANZGERICHT BERLIN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Udo Braun,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

das Finanzamt Charlottenburg,
Bismarckstraße 48, 10627 Berlin,

Beklagten,

w e g e n Einheitsbewertung des Grundvermögens

hat das Finanzgericht Berlin, 2. Senat, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23. Februar 2001 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Karl
als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger war nach seinen Angaben Mitgesellschafter der BGB-Gesellschaft Kurfürstendamm 12-15, hinsichtlich deren der Beklagte mit Bescheid vom 19. September 1985 auf den 1. Januar 1986 einen Einheitswert- (- Zurechnungsfortschreibung -) und Grundsteuermessbescheid erlassen hatte; der Bescheid war der durch Vollmacht ausgewiesenen Tuska Treuhand- und Steuerberatungs GmbH bekannt gegeben worden und wies als Inhaltsadressatin die „GbR Kurfürstendamm 12-15“ auf. Mit Bescheid vom 16. Februar 1987 - bekannt gegeben dem Steuerberater Axel Schnauck - war eine Wertfortschreibung auf den 1. Januar 1987 erfolgt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide. Er hält die Adressierung an die „GbR...“ für rechtlich unwirksam und führt in seinen langen Schriftsätzen, auf die wegen der Einzelheiten seines Vorbringens verwiesen wird, im Einzelnen aus, dass der Gesellschaftsvertrag nicht wirksam schriftlich abgeschlossen und auch nicht durchgeführt worden sei, sodass sämtliche Grundbuchverfügungen wie auch an die GbR gerichtete Steuerbescheide falsch adressiert und nichtig seien. Das Eigentum an den streitigen Grundstücken sei nach seiner Auffassung, wie in den Anträgen formuliert, namentlich und anteilig zuzurechnen. Darüber hinaus meint er, dass die Grundstückseigentümer-Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die seit dem 20. September 1985 im Grundbuch eingetragen sei, am 13. Mai 1987 durch den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtvermö-

gen des Miteigentümers Kind zum Aktenzeichen 36 N 238/87 aufgelöst und in eine Abwicklungsgesellschaft umgewandelt worden sei; insoweit begehrt er eine entsprechende Feststellung gegenüber dem Beklagten.

Der Kläger beantragt,

1) die Veräußerungsmittelungen des Finanzamtes für Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuern zum Geschäftszeichen 331/48061, die Mittelungen des Grundbuchamtes beim Amtsgericht Charlottenburg sowie des Liegenschaftskatasters beim Bezirksamt Charlottenburg zu befolgen und das Eigentum an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 im Wege der Zurechnungsfortschreibung den (9) Auflassungsempfängern in GbR bzw. den Gesamthandseigentümern zum Stichtag des 1. Januar 1986 namentlich und anteilig wie folgt zuzurechnen:

Wolfgang <u>Kind</u>	mit	15 000 000,00 DM	50,0000 %
Michael Schröder	mit	6 000 000,00 DM	20,0000 %
Jörg Eberhard	mit	2 250 000,00 DM	7,5000 %
Frank Metz	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Dr. Michael Schöne	mit	2 000 000,00 DM	6,6666 %
Dr. Georg Sikatzis	mit	1 250 000,00 DM	4,1666 %
Günther Krause	mit	1 500 000,00 DM	5,0000 %
Udo Braun	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Axel Schnauck	mit	30 000 000,00 DM	99,9997 %

2) die Mitteilung des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes beim Bezirksamt Charlottenburg über den Abriss von Gebäudeteilen auf den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 zu befolgen und das Eigentum an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 im Wege der Art- und Wertfortschreibung den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR bzw. den Gesamthandseigentümern zum Stichtag des 1. Januar 1987 namentlich und anteilig wie folgt zuzurechnen:

Wolfgang <u>Kind</u>	mit	15 000 000,00 DM	50,0000 %
Michael Schröder	mit	6 000 000,00 DM	20,0000 %
Jörg Eberhardt	mit	2 250 000,00 DM	7,5000 %
Frank Metz	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Dr. Michael Schöne	mit	2 000 000,00 DM	6,6666 %
Dr. Georg Sikatzis	mit	1 250 000,00 DM	4,1666 %
Günther Krause	mit	1 500 000,00 DM	5,0000 %
Udo Braun	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Axel Schnauck	mit	1 000 000,00 DM	3,3333 %
Gesellschaftskapital	mit	30 000 000,00 DM	99,9997 %

3) die Mitteilungen des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes beim Bezirksamt Charlottenburg über die Durchführung von Baumaßnahmen auf den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 zu befolgen und das Eigentum an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 im Wege der Art- und Wertfortschreibung den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR bzw. den Gesamthandseigentümern zum Stichtag des 1. Januar 1988 namentlich und anteilig wie folgt zuzurechnen:

Wolfgang <u>Kind</u>	mit	15 000 000,00 DM	50,0000 %
Michael Schröder	mit	6 000 000,00 DM	20,0000 %
Jörg Eberhardt	mit	2 250 000,00 DM	7,5000 %
Frank Metz	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Dr. Michael Schöne	mit	2 000 000,00 DM	6,6666 %
Dr. Georg Sikatzis	mit	1 250 000,00 DM	4,1666 %
Günther Krause	mit	1 500 000,00 DM	5,0000 %
Udo Braun	mit	500 000,00 DM	1,6666 %
Axel Schnauck	mit	1 000 000,00 DM	3,3333 %
Gesellschaftskapital	mit	30 000 000,00 DM	99,9997 %

3 a) die Mitteilungen des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes beim Bezirksamt Charlottenburg über die Durchführung von Baumaßnahmen in dem Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13

zu befolgen und das Eigentum an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 im Wege der Wertfortschreibung den 9 (neun) Auflassungsempfängern in GbR bzw. den Gesamthandseigentümern zum Stichtag des 1. Januar 1989 namentlich und anteilig wie folgt zuzurechnen:

Wolfgang Kind	mit 15 000 000,00 DM	50,0000 %
Michael Schröder	mit 6 000 000,00 DM	20,0000 %
Jörg Eberhard	mit 2 250 000,00 DM	7,5000 %
Frank Metz	mit 500 000,00 DM	1,6666 %
Dr. Michael Schöne	mit 2 000 000,00 DM	6,6666 %
Dr. Georg Sikatzis	mit 1 250 000,00 DM	4,1666 %
Günther Krause	mit 1 500 000,00 DM	5,0000 %
Udo Braun	mit 500 000,00 DM	1,6666 %
Axel Schnauck	mit 1 000 000,00 DM	3,3333 %
Gesellschaftskapital	mit 30 000 000,00 DM	99,9997 %.

4) Es wird festgestellt, dass der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Beklagten im Wege der Zurechnungsfortschreibung des Grundstücks Kurfürstendamm 12/13 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15“, Leistikowstraße 2, 1000 Berlin 19“, zu 1/1 Anteil zum Stichtag des 1. Januar 1986 zur Steuernummer 784/128 vom 19. September 1985 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsträger n i c h t i g ist.

5) Es wird festgestellt, dass der Einheitswertbescheid des Beklagten im Wege der Wertfortschreibung des Grundstücks Kurfürstendamm 12 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15, Leistikowstraße 2, 1000 Berlin 19“ zu 1/1 Anteil zum Stichtag des 1. Januar 1987 zur Steuernummer 784/128 vom 16. Februar 1987 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsträger n i c h t i g ist.

6) Es wird festgestellt, dass der Einheitswertbescheid des Beklagten im Wege der Wertfortschreibung des Grund-

stücker Kurfürstendamm 12 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15, Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15“ zum Stichtag des 1. Januar 1988 zur Steuernummer 784/128 vom 1. August 1988 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsfortschreibung **n i c h t i g** ist.

7) Es wird festgestellt, dass der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Beklagten im Wege der Zurechnungsfortschreibung des Grundstücks Kurfürstendamm 14/15 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15“, Leistikowstraße 2, 1000 Berlin 19 zu 1/1 Anteil zum Stichtag des 1. Januar 1986 zur Steuernummer 784/136 vom 19. September 1985 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsträger **n i c h t i g** ist.

8) Es wird festgestellt, dass der Einheitswertbescheid des Beklagten im Wege der Wertfortschreibung des Grundstücks Kurfürstendamm 15 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15, Leistikowstraße 2, 1000 Berlin 19“ zu 1/1 Anteil zum Stichtag des 1. Januar 1987 zur Steuernummer 784/128 vom 16. Februar 1987 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsträger **n i c h t i g** ist.

9) Es wird festgestellt, dass der Einheitswertbescheid des Beklagten im Wege der Wertfortschreibung des Grundstücks Kurfürstendamm 15 auf die „GbR Kurfürstendamm 12-15, Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15“ zum Stichtag des 1. Januar 1988 zur Steuernummer 784/128 vom 1. August 1988 wegen Unbestimmtheit der Zurechnungsträger **n i c h t i g** ist.

10) Es wird festgestellt, dass die seit dem 10. September 1985 - aufgrund der Auflassung vom 29. August 1985 - in Abt. 1 der Grundbücher eingetragene Grundstückseigentümergeinschaft bürgerlichen Rechts, bestehend aus Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne,

Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck am 13. Mai 1987 durch den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtvermögen des gesamthänderischen Miteigentümers Kind zum Aktenzeichen 36 N 283/87 gemäß § 728 Bürgerliches Gesetzbuch aufgelöst und in eine Abwicklungsgesellschaft umgewandelt worden ist.

Der Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen und war auch nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht war an einer Entscheidung nicht gehindert, obwohl der Beklagte nicht vertreten war, da dieser gemäß § 91 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung -FGO- in der Ladung hierauf hingewiesen worden war.

Die Klage ist insgesamt unzulässig. Hinsichtlich der Klageanträge 4) bis 9) aus dem Schriftsatz vom 2. September 1997 - die identisch sind mit denjenigen Anträgen, die der Kläger-Vertreter in seinem eigenen Verfahren mit dem Aktenzeichen 2365/97 zur Entscheidung des Gerichts gestellt hatte - folgt dies aus dem - rechtskräftigen - Urteil des Senats vom 27. Mai 1998, das den Beteiligten bekannt ist und auf das zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug genommen wird. Dem Kläger fehlt insoweit das Feststellungsinteresse, weil es kein gesetzlich verbrieftes Recht auf die Erteilung richtiger Steuerbescheide gibt, wenn man nicht selbst davon in irgendeiner Weise betroffen ist; der Kläger ist jedoch von den in den Anträgen genannten Bescheiden nicht betroffen, mag er das auch so empfinden. Nur wiederholend wird darauf hingewiesen, dass die zu 8) und 9) gestellten Anträge insoweit inhaltlich falsch sind, weil es zur Steuernummer 784/128 weder einen

Einheitswertbescheid vom 16. Februar 1987 noch vom 1. August 1988 gibt.

Hinsichtlich der mit Schriftsatz vom 5. Februar 2001 formulierten Anträge zu 1) bis 3) ergibt sich die Unzulässigkeit aus § 40 Abs. 2 FGO, weil dem Kläger insoweit keine Klagebefugnis zur Seite steht. Was er begehrt, betrifft nämlich letztlich nicht das Verhältnis zwischen ihm und dem Beklagten, sondern allein das Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der er nach seiner Auffassung zu den genannten Stichtagen angehört hat, und ihm selbst. Insoweit ist jedoch der Zivilrechtsweg vorrangig. Der Beklagte hat letztlich durch die Inhaltsadressierung der Bescheide an die „GbR Kurfürstendamm 12-15“ eine Zurechnung vorgenommen, die im Grundsatz dem Anliegen des Klägers entspricht, nur dass dieser sich als Mitgesellschafter der GbR ansieht. Mit den den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Einheitswertbescheiden hat der Beklagte nicht darüber entschieden, welche Mitglieder die GbR Kurfürstendamm 12-15 hatte, und diesen die Zurechnung im Einzelnen gegenüber vorgenommen, sondern eine globale Bezeichnung gewählt, was nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchaus zulässig ist (insoweit nimmt das Gericht gemäß § 105 Abs. 5 FGO Bezug auf die Ausführungen in der Einspruchsentscheidung des Beklagten vom 19. Dezember 1979 - Bl. 94 ff. in Band II der Einheitswert- und Grundsteuerakten des Beklagten zur Steuernummer 784/128 -, in der die Rechtslage zutreffend dargelegt ist). Wenn der Kläger der Auffassung ist, dass ihm als Gesellschafter bestimmte Rechte oder Verpflichtungen in steuerrechtlicher Hinsicht aus dem genannten Bescheid erwachsen sind, die bisher von anderen Gesellschaftern wahrgenommen worden sind, mag er dies mit diesen auf dem Zivilrechtsweg klären; ein Tätigwerden des Beklagten erscheint insoweit nicht erforderlich und jedenfalls nicht vor dem Finanzgericht einklagbar. Auf die - möglicherweise zum Teil abweichenden - Veräußerungsmitteilungen des Finanzamts für Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuern, des

Grundbuchamts Charlottenburg sowie des Liegenschaftskatasters beim Bezirksamt Charlottenburg kommt es nach alledem nicht an.

Schließlich ist die Klage auch unzulässig, soweit der Kläger - mit dem unter Nr. 11) bezeichneten Antrag seines schon genannten Schriftsatzes vom 5. Februar 2001 (Bl. 214 ff. Str.A.) - gegenüber dem Beklagten als einer Finanzbehörde eine Feststellung über die Auflösung der GbR gemäß § 728 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB- begehrt. Derartige Feststellungen zu treffen, ist - auch im Verhältnis zu einer Finanzbehörde - dem Finanzgericht verwehrt; zumindest ist nicht nachvollziehbar, wieso dem Kläger hierfür ein Rechtsschutzbedürfnis für eine finanzgerichtliche Klage zur Seite stehen sollte. Auch insoweit mag er diese Frage - ohne Einbeziehung des Beklagten - im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern zivilrechtlich klären.

Da die Klage nach alledem insgesamt unzulässig ist, kam die vom Kläger begehrte Beiladung anderer Gesellschafter zum Verfahren nicht in Betracht, weil diese unter keinem denkbaren Gesichtspunkt von der ergangenen Entscheidung berührt werden. Ebenso wenig bedurfte es der Beiziehung anderer Steuerakten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfah-

rensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:
Postfach 86 02 40, 81629 München,
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Karl

Rechtsanwaltschaft

Die Nichtbeachtung der Fristen in diesem Urteil kann durch die
sogenannte Regellehre werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des
vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Das
ganz das entsprechende Urteil zu beantragen. Die Beschwerde ist
soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angelegenen Urteils
beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten
nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Nach
der Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der
Begründung muss dargelegt werden, dass die Beschwerde grund-
sätzlich Erhellung der Sachlage zur Folge hat. Die Begründung
muss die Sachlage eines steuerlichen Sachverhalts dar-
stellen und die Begründung des Urteils darlegen.